

Niederschrift über die Sitzung des Ortsgemeinderates Rinzenberg

Sitzungsdatum: Mittwoch, den 15.06.2016
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:25 Uhr
Ort, Raum: Gemeinschaftshaus (Saal), Rinzenberg

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Teilausbau (Straßenoberflächenentwässerung) der Verkehrsanlage „Hochwaldstraße“
 - a) Aufnahme in das Bauprogramm
 - b) Festsetzung des Gemeindeanteils
- 2 Neuzertifizierung Traumschleife „Trauntalhöhenweg“
- 3 Nutzung Nationalparklogo
- 4 Neufassung der Hauptsatzung
- 5 Revierorganisation Birkenfeld-Leisel“
- 6 3. Änderung des Flächennutzungsplans 2012 (FNP2012) der Verbandsgemeinde Birkenfeld, hier: Information zur frühzeitigen Beteiligung § 3 Abs. 1 BauGB sowie Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB und auch im Sinne von § 2 Abs. 2 BauGB zur Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden
- 7 Clusterbildung „Hochgeschwindigkeits-Breitbandnetz im Landkreis Birkenfeld“
- 8 Mitteilungen und Anfragen

Nicht öffentlicher Teil

- 1 Auftragsvergabe Gardinen Gemeinschaftshaus
- 2 Mitteilungen und Anfragen

Anwesend:

Ortsbürgermeister (Vorsitzender außer TOP 1)
Herr Sven Becker

1. Beigeordneter
Herr Siegfried Blunz (ab TOP 7)

Beigeordneter
Herr Reinhard Schäfer (bis TOP 1b)

Ratsmitglieder
Herr Karl-Heinrich Bruch
Frau Brunhilde Gordner (ab TOP 1b)

Frau Bärbel König
Herr Martin König
Herr Wolfgang Lengler
Herr Thomas Störnäl

Verbandsgemeindeverwaltung:

Herr Bernd Fischer (*Beauftragter gem. § 124 GemO für TOP 1*)
Herr Gerhard Hänsel
Frau Sandra Wenz

Der Vorsitzende eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung und stellt die form- und fristgerechte Einladung fest. Die Ratsmitglieder sind in beschlussfähiger Anzahl erschienen.

Öffentlicher Teil

zu 1 Teilausbau (Straßenoberflächenentwässerung) der Verkehrsanlage „Hochwaldstraße

1a) Aufnahme in das Bauprogramm

Sachverhalt:

Durch die Verbandsgemeindewerke werden die Kanalleitungen in Teilbereichen der Hochwaldstraße, von der Einmündung „Hüttnerweg“ bis zum Anwesen Hochwaldstraße Nr. 61, saniert. Die Arbeiten werden im „Inliner-Verfahren“ durchgeführt. Diese Maßnahme ist für die betroffenen Anlieger beitragspflichtig, weshalb eine Aufnahme in das Bauprogramm der Ortsgemeinde notwendig ist. Ein Lageplan der auszuführenden Arbeiten ist den Ratsmitgliedern zugegangen.

Es liegt eine Beschlussunfähigkeit des Ortsgemeinderates nach den Bestimmungen des § 22 GemO vor. Die Beschlussunfähigkeit des Ortsgemeinderates liegt jeweils darin begründet, dass der 1. Beigeordnete Siegfried Blunz, der Beigeordnete Reinhard Schäfer und die Ratsmitglieder Brunhilde Gordner, Bärbel König und Martin König als Anlieger nach den Bestimmungen des § 22 Abs. 1 Ziffer 1 GemO, der Ortsbürgermeister und das Ratsmitglied Thomas Störnäl als Angehörige im Sinne des § 22 Abs. 2 GemO von der Mitwirkung bei der Entscheidung ausgeschlossen sind. Soweit verbleiben für den Beschluss lediglich zwei Ratsmitglieder.

Da der Ortsgemeinderat auf Grund der dargelegten Situation nicht in der Lage ist, eine Entscheidung in dieser Angelegenheit zu treffen, muss durch die Kreisverwaltung Birkenfeld als Aufsichtsbehörde nach den Bestimmungen des § 124 Abs. 1 Ziffer 2 GemO ein Beauftragter bestellt werden, da der Ortsbürgermeister, die Beigeordneten und ein Teil des Ortsgemeinderates an der Ausübung der ihnen obliegenden Aufgaben rechtlich gehindert sind.

Mit Bescheid vom 24.05.2016 hat die Kreisverwaltung Birkenfeld auf Vorschlag der Verbandsgemeindeverwaltung Birkenfeld den Büroleiter der Verbandsgemeinde Birkenfeld, Herrn Bernd Fischer, nach den Bestimmungen des § 124 Abs. 1 Ziffer 2 GemO zum Beauftragten der Aufsichtsbehörde bestellt. Mit dieser Bestellung wird ihm die Aufgabe zugewiesen, den Beschluss zu fassen.

Nach eingehender Beratung und Anhörung der beiden nicht ausgeschlossenen Ratsmitglieder trifft der Beauftragte der Aufsichtsbehörde folgende Entscheidung.

Beschluss:

Die Kanalsanierung in Teilbereichen der Hochwaldstraße, von der Einmündung „Hüttnerweg“ bis zum Anwesen Hochwaldstraße Nr. 61, durch die Verbandsgemeindewerke Birkenfeld wird in das Bauprogramm der Nationalparkgemeinde Rinzenberg aufgenommen.

1b) Festsetzung des Gemeindeanteils

Sachverhalt:

Die Gemeinde ist von den Verbandsgemeindewerke Birkenfeld (VGW) darüber informiert worden, dass in einem Teilbereich der Verkehrsanlage „Hochwaldstraße“ eine Erneuerung an der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage erforderlich ist. Da parallel auch noch ein Zuschussantrag gestellt wurde über den der Zuschussgeber noch nicht entschieden hat, soll mit der Bauausführung voraussichtlich erst im Jahr 2017 begonnen und im sog. Inliner-Verfahren durchgeführt werden. Da die Fahrbahmentwässerung nicht in eine straßeneigene Kanalisation erfolgt, hat die Nationalparkgemeinde Rinzenberg hierfür gemäß § 12 Abs. 10 Landesstraßengesetz (LStrG) eine Kostenbeteiligung in Form eines einmaliges Pauschalbetrages an die VGW zu leisten.

Bei dieser Kostenbeteiligung handelt es sich um eine beitragsfähige Erneuerungsmaßnahme im Sinne von § 1 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für öffentliche Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung Einzelabrechnung) der Nationalparkgemeinde Rinzenberg vom 04. November 2013 (ABS). Nach § 10 Abs 3 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20. Juni 1995 in Verbindung mit § 5 ABS bleibt bei der Ermittlung der Ausbaubeiträge ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Teil (Gemeindeanteil) außer Ansatz, der dem nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnenden Verkehrsaufkommen entspricht. Die Höhe des Gemeindeanteil bemisst sich somit nach dem Verhältnis von Anlieger- und Durchgangsverkehr bezogen auf die jeweils auszubauende Verkehrsanlage. Bei der Abgrenzung, ob und inwieweit Anliegerverkehr, innerörtlicher Verkehr oder Durchgangsverkehr stattfindet, ist dabei grundsätzlich von der Funktion der Straße im Gesamtverkehrsnetz der Ortsgemeinde auszugehen.

Bei der Verkehrsanlage „Hochwaldstraße“ handelt es sich um eine rd. 1 km lange, teilweise überplante, Gemeindestraße die etwa 80 Grundstücke erschließt, wovon 12 auch über andere

öffentliche Verkehrsanlagen erreichbar sind. Es befinden sich einige gemeindliche Einrichtungen wie z. B. das Gemeindehaus und ein Kinderspielplatz in der Straße.

Daneben dient die „Hochwaldstraße“ als wichtige Durchfahrtsstraße insbesondere dem innerörtlichen Verkehrsaufkommen sowie dem Durchgangsverkehr. Von der „Hochwaldstraße“ zweigen links und rechts insgesamt sechs Gemeindestraßen („Hüttnerweg“, „Pfeifersweg“, „Am Brunnen“, „Buchenweg“, „Am Weiher“ und „Weiherstraße“) ab, deren Ziel- und Quellverkehr in nicht unerheblichen Maße über die Hochwaldstraße fließt.

Auch die Grundstücke im Neubaugebiet „Steinweg“ können u. a. über die „Hochwaldstraße“ angefahren werden, wobei für diese Verkehrsanlage, ähnlich wie bei den Straßen „Pfeifersweg“, „Am Brunnen“ und „Buchenweg“, auch eine Verbindung zur „Hauptstraße“ (OD der K 2) besteht, so dass der Verkehr hier nicht zwingend auf die Benutzung der „Hochwaldstraße“ angewiesen ist.

In der „Hochwaldstraße“ ist auch ein nicht unerheblicher Durchgangsverkehr von und in den Außenbereich zu verzeichnen. So befindet sich dort u. a. ein Wanderparkplatz, von dem aus Wanderer den nahegelegenen Nationalpark erkunden können. Auch ein Großteil des forst- und landwirtschaftlichen (Schwerlast-)Verkehrs wird über die Hochwaldstraße abgewickelt. Zudem wird ein sich ebenfalls im Außenbereich befindliches Wochenendgebiet, in dem bis dato allerdings erst ein Wochenendhaus errichtet wurde, über die Hochwaldstraße angefahren.

Mit Beschluss vom 15. Dezember 2005 (AZ: 6 A 11220/05.OVG) hat das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz grundlegende Aussagen zur Festlegung des Gemeindeanteils im

Straßenausbaubeitragsrecht getroffen. Nach Auffassung des OVG ist der Gemeindeanteil wie folgt festzusetzen:

- A) 25 % bei geringem Durchgangs-, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr,
- B) 35 - 45 % bei erhöhtem Durchgangs-, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr,
- C) 55 - 65 % bei überwiegendem Durchgangsverkehr,
- D) 70 % bei ganz überwiegendem Durchgangs-, aber nur wenig Anliegerverkehr.

Der Beschluss zur Höhe des gemeindlichen Anteils ist gerichtlich voll überprüfbar. Bei der Festlegung steht der Ortsgemeinde aber ein Beurteilungsspielraum von +/- 5 % zu. Daraus folgt, dass die Beitragsbescheide erst dann rechtswidrig wären, wenn der vom Gericht festgestellte Gemeindeanteil um mehr als die genannten 5 % von der Festlegung durch den Gemeinderat abweicht.

Von der Verwaltung wird vorgeschlagen, den gemeindlichen Anteil für die Ausbaumaßnahme an der Verkehrsanlage „Hochwaldstraße“ im Bereich der o. g. Fallgruppe C (was somit einem Gemeindeanteil zwischen 55 und 65 % des beitragsfähigen Aufwandes entspricht) festzusetzen.

Es liegt eine Beschlussunfähigkeit des Ortsgemeinderates nach den Bestimmungen des § 22 GemO vor. Die Beschlussunfähigkeit des Ortsgemeinderates liegt jeweils darin begründet, dass der 1. Beigeordnete Siegfried Blunz, der Beigeordnete Reinhard Schäfer und die Ratsmitglieder Brunhilde Gordner, Bärbel König und Martin König als Anlieger nach den Bestimmungen des § 22 Abs. 1 Ziffer 1 GemO, der Ortsbürgermeister und das Ratsmitglied Thomas Störnal als Angehörige im Sinne des § 22 Abs. 2 GemO von der Mitwirkung bei der Entscheidung ausgeschlossen sind. Soweit verbleiben für den Beschluss lediglich zwei Ratsmitglieder.

Da der Ortsgemeinderat auf Grund der dargelegten Situation nicht in der Lage ist, eine Entscheidung in dieser Angelegenheit zu treffen, muss durch die Kreisverwaltung Birkenfeld als Aufsichtsbehörde nach den Bestimmungen des § 124 Abs. 1 Ziffer 2 GemO ein Beauftragter bestellt werden, da der Ortsbürgermeister, die Beigeordneten und ein Teil des Ortsgemeinderates an der Ausübung der ihnen obliegenden Aufgaben rechtlich gehindert sind.

Mit Bescheid vom 24.05.2016 hat die Kreisverwaltung Birkenfeld auf Vorschlag der Verbandsgemeindeverwaltung Birkenfeld den Büroleiter der Verbandsgemeinde Birkenfeld, Herrn Bernd Fischer, nach den Bestimmungen des § 124 Abs. 1 Ziffer 2 GemO zum Beauftragten der Aufsichtsbehörde bestellt. Mit dieser Bestellung wird ihm die Aufgabe zugewiesen, den Beschluss zu fassen.

Nach eingehender Beratung und Anhörung der beiden nicht ausgeschlossenen Ratsmitglieder trifft der Beauftragte der Aufsichtsbehörde folgende Entscheidung.

Beschluss:

Der Gemeindeanteil für die Ausbaumaßnahme „Hochwaldstraße“ wird auf 60 % festgesetzt.

Auf die Festsetzung und Erhebung von Vorausleistungen wird verzichtet, da die Kosten für die Gemeinde erst mit Anforderung des einmaligen Pauschalbetrages durch die Verbandsgemeindewerke anfallen und dann zeitnah endgültige Ausbaubeiträge erhoben werden.

zu 2 Neuzertifizierung Traumschleife „Trauntalhöhenweg“

Sachverhalt:

Im Herbst 2016 steht die Neuzertifizierung der Traumschleife „Trauntalhöhenweg“ an. Der Weg führt zu etwa Zweidrittel durch den Nationalpark. Von verschiedener Seite gab es nun die Anregung, den Wegeverlauf dahingehend zu ändern, dass im Bereich Rinzenberg der Wehlenstein in den Wegeverlauf einbezogen wird. Einerseits verspricht man sich dadurch eine weitere Verbesserung des Weges, auch der Punktwertung. Andererseits wird der

Wehlenstein ohnehin von Wanderern und zwischenzeitlich auch bei vielen Führungen wegen der sich bietenden Aussicht angelaufen, so dass sich eine Einbeziehung in die Traumschleife anbietet. Der Parkplatz am Weiher wäre dann offizieller Startpunkt für die Traumschleife, was auch im Sinne der örtlichen Gastronomie ist. Entlastet würde dadurch die obere Hochwaldstraße, da die meisten Wanderer sicher direkt vom Weihergelände aus starten und nicht mehr den Wanderparkplatz Wolfskaul ansteuern. Da das Weihergelände im Rahmen der Dorferneuerung aufgewertet werden soll, bietet es sich an, Parkplatz und Weihergelände im Hinblick auf die Traumschleife und den Nationalpark als sogenanntes „Eingangstor“ zu gestalten.

Da an anderer Stelle, gedacht ist an den Bereich Langwiese in Abentheuer, der Streckenverlauf etwas gekürzt wird, fällt die Verlängerung im Bereich Rinzenberg nicht zu sehr ins Gewicht. Die Traumschleife wird durch die besagten Änderungen etwa 13 km lang sein.

Für die Einbeziehung des Wehlensteins, bzw. für alle Streckenänderungen bei den Traumschleifen, die durch den Nationalpark führen, ist das Einvernehmen mit dem Nationalparkamt erforderlich. Ein diesbezügliches Schreiben der Verwaltung an das Nationalparkamt gibt es bereits. Eine Antwort steht noch aus.

Nach eingehender Beratung fasst der Ortsgemeinderat folgenden Beschluss.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat spricht sich dafür aus, den Aussichtspunkt Wehlenstein in den Verlauf der zur Neuzertifizierung anstehenden Traumschleife „Trauntalhöhenweg“ einzubeziehen. Das Nationalparkamt wird um wohlwollende Prüfung gebeten.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

Ja 7 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

zu 3 Nutzung Nationalparklogo

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinderat hat bereits in seiner Sitzung am 25.03.2015 den Beschluss gefasst, zukünftig den Namenszusatz „Nationalparkgemeinde“ im Ortsnamen zu führen.

Die Zustimmung zur Tragung des Namenszusatzes und ein in der Folge abzuschließender Vertrag, berechtigen zur unentgeltlichen Nutzung des Nationalparklogos.

Das Nationalparklogo kann von den Vertragspartnern des Nationalparks im Rahmen einer unentgeltlichen Unterlizenzierung für folgende Kommunikationsmedien eingesetzt werden:

Printmedien

- Dorfzeitung
- Pfarrbrief
- Geschäftspapier

Onlinemedien

- Internetauftritt
- Email-Signatur

Sonstige Medien

- Ortsbeschilderung
- Rathausbeschilderung

Der Vertrag des Nationalparkamtes zur Nutzung des Nationalparklogos liegt den Ratsmitgliedern vor. Nach eingehender Beratung fasst der Ortsgemeinderat folgenden Beschluss.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt, den Vertrag für das Nationalparklogo zu unterzeichnen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

Ja 7 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

zu 4 Neufassung der Hauptsatzung

Sachverhalt:

Der Standort der Bekanntmachungstafel soll geändert werden, daher ist eine Änderung der Hauptsatzung notwendig. In diesem Zusammenhang sollen auch einige redaktionelle Änderungen vorgenommen werden. Da diese Änderung die 5. Änderungssatzung wäre, soll aus Gründen der Übersichtlichkeit die Hauptsatzung neu beschlossen werden.

Die neue Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

H A U P T S A T Z U N G

der Nationalparkgemeinde Rinzenberg

vom 15. Juni 2016

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KoMAEVO) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen in einer Zeitung. Der Gemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung, spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann. Die Sätze 1 bis 4 gelten auch für die Bekanntmachung von Satzungen mit Ausnahme dieser Hauptsatzung.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln wie folgt bekannt gemacht:

Standort der Bekanntmachungstafel: Parkplatz am Weiher gegenüber Gasthaus Gordner (Hochwaldstraße 30)

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Übertragung von Aufgaben des Gemeinderats auf den Ortsbürgermeister

Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 500,-- € Einzelfall,
2. Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2, § 31 und § 33 BauGB und in den Fällen des § 34 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden,
3. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmittel zur Fristwahrung,
4. Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte,
5. Aufnahme von Krediten im Rahmen der Haushaltssatzung sowie Umschuldungen,
6. Verfügung über Gemeindevermögen bis zu einer Wertgrenze von 500 € im Einzelfall,
7. Die gemeindliche Vertretung der Mitgliedschaftsrechte in der Jagdgenossenschaftsversammlung.

Der Ortsbürgermeister hat den Ortsgemeinderat in seiner nächsten Sitzung über getroffene Entscheidungen zu informieren.

Die Zuständigkeit des Ortsbürgermeisters für die laufende Verwaltung gem. § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemO bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt.

§ 3

Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

- (1) Die dem Ortsbürgermeister zustehende monatliche Aufwandsentschädigung richtet sich nach § 12 Abs. 1 Satz 1 der Aufwandsentschädigungsverordnung.
- (2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 4

Anzahl der Beigeordneten

Die Gemeinde hat bis zu zwei Beigeordnete.

§ 5

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

(1) Der ehrenamtliche Beigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 KomAEVO in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung insgesamt die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2.

Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Verbandsgemeinderatsmitglied sind, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderats teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt je Sitzung die Hälfte des Tagessatzes gemäß Abs. 1 Satz 2 mindestens jedoch 11,20 €. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gemäß § 69 Abs. 4 GemO.

(3) § 3 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung außer Kraft.

Nach eingehender Beratung fasst der Ortsgemeinderat folgenden Beschluss.

Beschluss:

- 1.) Der Ortsgemeinderat stimmt § 3 Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters und des § 5 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten in der o.g. Fassung zu. Bei diesem Beschluss ruht das Stimmrecht des Ortsbürgermeisters gemäß § 36 Abs. 3 Nr. 5 GemO.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

Ja 6 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

- 2.) Der Ortsgemeinderat stimmt der Neufassung der Hauptsatzung in der vorgelegten Fassung zu.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

Ja 7 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

zu 5 **Revierorganisation Birkenfeld-Leisel**

Sachverhalt:

Nachdem die Gemeinden, die ein kommunales Forstrevier bilden möchten, die nötige Beschlusslage herbeigeführt haben, ergibt sich für das zukünftige Forstrevier mit staatlichem Revierdienst Birkenfeld-Leisel der Zuschnitt über insgesamt 1935,28 ha (wie aus anliegender Tabelle ersichtlich). Die Reviergröße der Nationalparkgemeinde Rinzenberg beträgt 101,48 ha.

Das Forstrevier wird von Herrn Reinhard Schäfer geleitet, der nach der Abgrenzung des Nationalparks damit eine neue Stelle übernimmt.

Beschluss:

1. **Der Ortsgemeinderat stimmt der neuen Revierbildung und Abgrenzung mit 1935,28 ha reduzierter Holzbodenfläche zu.**
2. **Der Ortsgemeinderat stimmt dem Reviernamen Birkenfeld-Leisel zu.**

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

Ja 7 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

zu 6

3. **Änderung des Flächennutzungsplans 2012 (FNP2012) der Verbandsgemeinde Birkenfeld, hier: Information zur frühzeitigen Beteiligung § 3 Abs. 1 BauGB sowie Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB und auch im Sinne von § 2 Abs. 2 BauGB zur Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden**

Sachverhalt:

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Birkenfeld hat in seiner öffentlichen Sitzung am 02.03.2016 den Entwurf zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes gebilligt und zur Auslegung bestimmt. Sie erhalten im Sinne von § 4 Abs. 1 BauGB Kenntnis hiervon. Ebenso bitten wir Sie im Sinne von § 5 Abs. 5 und § 4 Abs. 1 BauGB um Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Evtl. Stellungnahmen werden wir bis zum 01.07.2016 erbeten. Sollten bis zu diesem Datum keine Stellungnahmen eingehen, wird davon ausgegangen, dass keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen werden.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt in der Zeit vom 14.04. bis 01.07.2016.

Die Änderungen ergeben sich aus den Planentwurfsunterlagen, die zur Ansicht und gegebenenfalls zum Download auf der Homepage der Verbandsgemeinde Birkenfeld unter <http://www.vgv-birkenfeld.de/599.html> mit Begründung und Umweltbericht, Planentwurf (Kartenmaterial und Legende), Auflistung aller Änderungen ab 14.04.2016 bereitgestellt sind.

Neben der Beteiligung als ein Träger öffentlicher Belange sind die Gemeinden selbst Träger der Flächennutzungsplanung. Insbesondere sind sie durch die Änderungen, die sich auf die Gemarkungen ihrer Gemeinde beziehen, in Ihrer Planungshoheit besonders berührt.

Nach eingehender Beratung fasst der Ortsgemeinderat folgenden Beschluss.

Beschluss:

- a) **Die Nationalparkgemeinde Rinzenberg hat keine Bedenken und Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der 3. Änderung des FNP2012 der Verbandsgemeinde Birkenfeld vorzubringen.**

- b) Den im Planentwurf zur 3. Änderung des FNP2012 der Verbandsgemeinde Birkenfeld enthaltenen Änderungsdarstellungen bezogen auf das Gemeindegebiet der Nationalparkgemeinde Rinzenberg wird zugestimmt. Diese sollen in der vorgestellten Form in den Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Birkenfeld aufgenommen werden.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

Ja 7 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

zu 7 Clusterbildung „Hochgeschwindigkeits-Breitbandnetz im Landkreis Birkenfeld“

Sachverhalt:

Ab dem Jahr 2010 wurden durch verschiedene Maßnahmen und Anbieter im Landkreis Birkenfeld in fast allen Gemeinden des Landkreises leistungsfähige Breitbandanschlüsse hergestellt. Dabei wurde grundsätzlich die Ausbauart „Fiber to the Curb“ (Glasfaser bis zum Bordstein = Glasfaser bis zum Kabelverzweiger der Telekom) gewählt. Ausgenommen davon waren Gemeinden, die Standort eines Hauptverteilers der Telekom sind (zum damaligen Zeitpunkt breitbandig gut versorgt bzw. regulatorisch im Nahbereich der Hauptverteiler kein Ausbau zugelassen) und /oder Gemeinden, bei denen ansonsten eine gute Versorgung vorlag (z. B. Breitband über Kabel Deutschland, heute Vodafone Kabel Deutschland GmbH). Ende 2015 wurde festgestellt, dass nun fast alle Gemeinden an eine gute Breitbandversorgung angeschlossen sind, auf Grund technischer Probleme aber noch Nachholbedarf besteht. Es handelt sich hierbei um technische Probleme, die insbesondere dadurch entstehen, dass bei dem FTTC-Ausbau die Teilnehmeranschlussleitung (TAL = letzte Meile) als Kupferleitung zur Verbindung zwischen dem Endkunden und dem Kabelverzweiger dient. Ist diese TAL nun zu lang oder liegen technische Probleme/Beschädigungen vor, so wird die zur Verfügung stehende Bandbreite immer schwächer. Auch der Einsatz sogenannter Multiplexer (Geräte, mit deren Hilfe bei analoger Nutzung der TAL aus einem Hausanschluss mehrere Hausanschlüsse generiert werden können) führte zu Problemen. Schlussendlich sind die Randbereiche der HVT-Standorte heute auch nicht mehr ausreichend versorgt (Ausnahme Vorwahlbereich 06781, der im Jahr 2015 ausgebaut wurde).

Im Oktober und November 2015 wurden die neuen NGA-Förderprogramme des Bundes und des Landes Rheinland-Pfalz vorgestellt. Hier wird eine Mindestversorgung von 50 Mbit/s (Bund) bzw. 30 Mbit/s (Land) als Ziel angesetzt. Voraussetzung ist, dass mindestens zwei Verbandsgemeinden ein sogenanntes Cluster (Verbund) bilden. In der Bürgermeisterdienstbesprechung am 2. Dezember 2015 wurden diese Zusammenhänge vorgestellt und der Vorschlag gemacht, auf Landkreisebene ein Cluster zu bilden und gemeinsam die Beseitigung der technischen Probleme (weiße/grau Flecken) anzugehen. Der Landkreis Birkenfeld wird dabei die Organisation und Leitung, unterstützt durch Mitarbeiter aus verschiedenen Verbandsgemeinden, übernehmen. Seitens der Bürgermeister und dem Oberbürgermeister der Stadt Idar-Oberstein wurde dem grundsätzlich zugestimmt. Am

16. Dezember 2015 wurden in einer Veranstaltung des Innenministeriums RLP beide Förderprogramme vorgestellt. Dabei wurde mit der Leiterin des Breitbandkompetenzbüros RLP, Frau Weis, ein Abstimmungsgespräch vereinbart.

Dieses Abstimmungsgespräch fand am 21.01.2016 in Mainz statt. Die Clusterbildung sowie das bisherige Vorgehen im Landkreis Birkenfeld wie auch die erreichten Ergebnisse wurden für gut befunden. Als Ziele wurde definiert, grundsätzlich den Ausbau FTTC zu vollenden und alle Industrie- und Gewerbegebiete im Landkreis Fiber to the Building (FTTB = Glasfaser bis ins Gebäude) auszubauen. Weiterhin sollen besondere Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) oder Firmen, die sich nicht in einem Industrie-/Gewerbegebiet befinden, FTTB angeschlossen werden.

Als weiteres Vorgehen wurde vereinbart, dass eine Förderung in einer Größenordnung von 50.000 Euro (100% Bezuschussung) zur externen Unterstützung eines Förderantrags nach Bundes- und Landesrichtlinie beantragt wird und auf einer speziellen Plattform eine Markterkundung (Abfrage, ob ein Unternehmen bereit ist, die angestrebten Ziele ohne Zuschuss zu erarbeiten) durchgeführt wird.

Formal notwendig ist, dass auf Basis des § 67 Abs. 5 GemO RLP die einzelnen Ortsgemeinden die Aufgabe zur Versorgung der Ortsgemeinde mit leistungsfähigen Breitbandanschlüssen an die jeweiligen Verbandsgemeinden übertragen. Die Verbandsgemeinden sowie die Stadt Idar-Oberstein müssen wiederum diese Aufgabe an den Landkreis Birkenfeld übertragen, damit dieser als Antragsteller für das Cluster tätig werden kann.

Zum aktuellen Zeitpunkt ist eine Nennung von Projektkosten sowie einem etwaigen Eigenanteil bei einer Gesamtförderquote von zusammen 90% nicht möglich, da die Kosten erst im Rahmen der Antragstellung ermittelt werden. Das Cluster wird dabei durch das Innenministerium im Zusammenhang mit einer durch den TÜV Nord erarbeiteten Studie sowie weiterer Beratung unterstützt. Die Ortsgemeinden wie auch die Verbandsgemeinden/Stadt Idar-Oberstein werden über den jeweiligen Projektstand informiert. Im Rahmen dieser Informationen wird auch über die Aufteilung der Höhe der Eigenanteile zu beschließen sein.

Nach eingehender Beratung fasst der Ortsgemeinderat folgenden Beschluss.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt die Teilnahme an dem Cluster „Hochgeschwindigkeits-Breitbandnetz im Landkreis Birkenfeld“ und überträgt gem. § 67 Abs. 5 GemO die Aufgaben an die Verbandsgemeinde Birkenfeld.

Zur tatsächlichen Durchführung des Projektes muss auf Basis der dann ermittelten Kosten und unter Annahme einer Förderquote sowie den daraus für die Ortsgemeinde entstehenden Eigenanteilen erneut beschlossen werden. Die Zustimmung erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Eigenanteile nach dem Verursacherprinzip getragen werden.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

Ja 8 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

zu 8 Mitteilungen und Anfragen

Der Ortsbürgermeister macht folgende Mitteilungen

1. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2016/2017

Der Ortsbürgermeister verliest das Schreiben der Kreisverwaltung Birkenfeld vom 10.03.2016 zur Vorlage der Haushaltssatzung und des Haushaltsplan bei der Aufsichtsbehörde. Die Kreisverwaltung als Aufsichtsbehörde hat gegen den Haushaltsplan keine Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben.

2. Anliegerversammlung Hochwaldstraße

Am Dienstag, 12.07.2016 findet um 18 Uhr im Gemeinschaftshaus die Anliegerversammlung zum Teilausbau der Verkehrsanlage „Hochwaldstraße“ statt.

3. Stiftungsgelder „Sonne für Birkenfeld“ 2014/2015

Die Ausschüttung der Stiftungsgelder „Sonne für Birkenfeld“ 2014/2015 ist inzwischen erfolgt. Die Auszahlungssumme orientiert sich an den Beträgen aus den Vorjahren. So wurden für die Nationalparkgemeinde Rinzenberg ein Betrag in Höhe von 313,22 Euro vereinnahmt und der Sonderrücklage „Erlöse aus der Stiftung Sonne für Birkenfeld“ zugeschrieben. Die Verwendung der Stiftungsgelder dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken.

4. Arbeitsgruppe „750-Jahr-Feier“

Am Mittwoch, 29.06.2016 findet um 19 Uhr im Gemeinschaftshaus das nächste Treffen der Arbeitsgruppe zur 750-Jahr-Feier statt. Da die Arbeitsgruppe grundsätzlich offen tagt, hat jede/r Interessierte die Möglichkeit zur Mitarbeit.

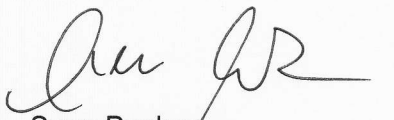
5. Vertretung des Ortsbürgermeisters

In der Zeit vom 18.06. bis einschließlich 27.06.2016 wird der Ortsbürgermeister vom Ersten Beigeordneten Siegfried Blunz vertreten.

Ratsmitglied Martin König kritisiert die Parksituation an der Hochwaldstraße im Bereich der Buswartehalle. Die Busse haben an manchen Tagen Probleme durchzukommen. Des Weiteren kritisiert er das Parken privater Autos auf der gemeindeeigenen Wiese neben der Buswartehalle. Der Ortsbürgermeister erkundigt sich in der Verwaltung über die Rechtslage („Parken im Bereich einer Buswartehalle“). Im zweiten Fall wird er mit den betroffenen Fahrzeugeigentümern das Gespräch suchen.

Ratsmitglied Karl-Heinrich Bruch teilt mit, dass es bei starkem Regen zu Fahrbahnverschmutzungen der K2 kommt, weil das Oberflächenwasser von einigen Feldwirtschaftswegen auf die Fahrbahn geleitet wird. Der Ortsbürgermeister teilt mit, dass der LBM ihn hierüber auch schon informiert hat. Die Gemeinde muss hier Abweiser in die betreffenden Feldwirtschaftswegen einbauen.

Der Vorsitzende schließt um 20:00 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung.


Sven Becker
Vorsitzender (außer TOP 1)

Karl-Heinrich Bruch
Schriftführer




Bernd Fischer
Beauftragter gem. § 124 GemO (TOP 1)

Handwritten text: *Handwritten signature*

Handwritten text: *Handwritten signature*

Handwritten text: *Handwritten signature*

Handwritten text: *Handwritten signature*

Handwritten text: *Handwritten signature*

Handwritten text: *Handwritten signature*

Handwritten text: *Handwritten signature*

Handwritten text: *Handwritten signature*

Handwritten text: *Handwritten signature*

Handwritten text: *Handwritten signature*